

Geschäftsordnung

für den Vorstand

der LEONI AG

in der Fassung vom 10.02.2023

Der Aufsichtsrat der **LEONI AG** (die „Gesellschaft“) erlässt folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Vorstand obliegt die Steuerung, Koordination und Kontrolle der Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen (der „Konzern“) im Rahmen der von ihm festgelegten Ziele.
- (2) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet.

§ 2 Verantwortlichkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, etwaiger Aufsichtsratsbeschlüsse, unternehmensinterner Richtlinien und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wirkt auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien durch die Konzernunternehmen hin (Compliance) und sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Der Vorstand orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (3) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (*Diversity*) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Hierzu wird der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben festlegen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, der in englischer Sprache die Bezeichnung „Chief Executive Officer (CEO)“ trägt, repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die das gesamte Unternehmen betreffen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende legt in Abstimmung (Mehrheitsentscheidung) mit den anderen Mitgliedern des Vorstands die Strategie sowie die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest. Die Festlegungen sind für die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung bindend.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Steuerung der Vorstandsarbeit. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann von allen Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskunft verlangen sowohl über allgemeine Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts als auch über konkrete Maßnahmen und Vorgänge aus dem jeweiligen Geschäftsbereich. Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (5) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Die Informationspflicht des Gesamtvorstandes nach § 10 (2) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gesamtverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsressorts. Jedes Vorstandsmitglied kann von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über konkrete Maßnahmen und Vorgänge aus dem jeweiligen Geschäftsbereich verlangen.

Bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts ist jedes Mitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied ausgeräumt werden können.

- (2) Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist vorbehaltlich des Absatzes 6 erforderlich:
 - a) in allen Angelegenheiten, für die nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über:
 - aa) Jahres- und Mehrjahresplanung einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung für die Gesellschaft und den Konzern;
 - bb) Aufstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Lageberichte;
 - cc) Einberufung der Hauptversammlung sowie Beschlussfassung über Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - dd) kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen sowie Entscheidungen über deren Aufschub;
 - ee) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

- ff) nach Gesetz oder Satzung erforderliche Vorlagen an den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung;
 - b) über grundlegende Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik, der Corporate Governance und der Strategie der Gesellschaft und des Konzerns;
 - c) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - d) über Geschäfte, die nach Satzung oder Geschäftsordnung von Konzernunternehmen der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt eine Ressortverteilung sowie einen konkreten Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe von § 5.
- (4) Ohne Einschränkung der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands führt jedes Vorstandsmitglied sein Ressort im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung.

Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein anderes oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. Dabei haben die Gesamtinteressen des Unternehmens Vorrang vor den Interessen einzelner Vorstandsressorts.

- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (6) Kann eine Entscheidung des Gesamtvorstands nach Abs. (1) Satz 4, Abs. 2 c), Abs. (4) Satz 3 oder Abs. (5) nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder des Vorstands. Über eine solche Entscheidung sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Für den Fall einer Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als 3 (drei) Wochen treffen die Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Vorkehrungen für die Zeit der Abwesenheit.

§ 5

Ressortverteilung und Geschäftsverteilungsplan; Arbeitsdirektor

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands führt und überwacht – unter Beachtung der Gesamtverantwortung gemäß § 4 – ein Vorstandsressort. Die Verteilung der Ressorts und die Konkretisierung der diesbezüglichen

Verantwortungsbereiche ergeben sich aus dem vom Aufsichtsrat aufgestellten und dieser Geschäftsordnung als **Anlage 1** beigefügten **Geschäftsverteilungsplan**.

- (2) Ein Ressortinhaber wird nach Maßgabe des § 33 des Mitbestimmungsgesetzes zum Arbeitsdirektor bestellt.

§ 6 Organisations- und Personalentscheidungen

- (1) Organisation und Managementstruktur der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen, die Abgrenzung der Divisionen sowie die Aufgliederung dieser in Geschäfts- und Funktionseinheiten werden vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Entscheidung zu folgenden Personalthemen erfolgt durch den Gesamtvorstand:
 - a) Gesellschaft:
 - (i) Erteilung von Prokura für die Gesellschaft;
 - (ii) Erteilung von Einzelprokura und Generalvollmacht für die Gesellschaft;
 - (iii) Ernennung und Abberufung von Abteilungsleitern der Gesellschaft (einschließlich Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge sowie Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit diesen).
 - b) LEONI Kabel GmbH, LEONI Bordnetz-Systeme GmbH und LEONI Industry Holding GmbH:
 - (i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (einschließlich Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge sowie Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit diesen);
 - (ii) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht aufgrund mitbestimmungsrechtlicher Bestimmungen durch die Arbeitnehmer gewählt werden.
 - c) Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen:
 - (i) Bestellung sowie die Abberufung und/oder die Einstellung, Aufhebung bzw. Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie der Konzernunternehmen der WSD Division mit einer Funktion die einem Mercer Grading von 63 Punkten und höher (Level 1 und obere Positionierung Level 2) des konzernweiten Grading-Systems entspricht.
 - (ii) Bestellung sowie die Abberufung und/oder die Einstellung, Aufhebung bzw. Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Konzernunternehmen der WCS Division mit einer

Funktion die einem Mercer Grading von 65 Punkten und höher (Level 1) des konzernweiten Grading-Systems entspricht.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Der Sitzungsort wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Sitzungen können auch ganz ohne physische Präsenz am Sitzungsort per Video- oder Telefonkonferenz oder über andere Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Eine Sitzung ist auch möglich, wenn einzelne Vorstandsmitglieder am Sitzungsort physisch präsent sind und andere per Video- oder Telefonkonferenz oder über andere Kommunikationsmedien zugeschaltet werden.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Sitzungen soll nicht später als sieben (7) Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der für die Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende diese Frist abkürzen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung sowie die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen. Beschlussanträge an den Vorsitzenden sind durch schriftliche oder in Textform oder auf sonstige Weise elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente zu unterlegen und müssen den konkreten Beschlussantrag sowie die zugrundeliegenden Abwägungen enthalten. Beschlussvorlagen können nur durch Vorstandsmitglieder eingebracht werden.

Sie sind den übrigen Vorstandsmitgliedern soweit möglich gleichzeitig und in der Regel nicht später als drei (3) Tage vor der Sitzung zuzuleiten, damit eine ausreichende Vorbereitung möglich ist. Das vorliegende Vorstandsmitglied sorgt dafür, dass zur Sicherstellung einer hinreichenden und abschließenden Entscheidungsfindung die jeweils zuständigen Fachbereiche umfänglich bei der Vorbereitung der Entscheidung und Ausarbeitung der Vorlagen beteiligt werden. Soweit diese den Beschlussantrag nicht oder nicht in vollem Umfang mittragen, ist darauf in der Vorlage hinzuweisen.

- (4) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und Art und Form der Abstimmung. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Entwurf der Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zugeleitet. Der Vorsitzende unterzeichnet die endgültige, genehmigte Niederschrift und übermittelt sie an alle Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmedien zugeschaltet sind, gelten als anwesend und als an der Beschlussfassung teilnehmend. Die durch Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmedien zugeschalteten Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Weg abgeben. Abwesende Mitglieder sind

unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

- (6) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstands auch im Wege einer schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Weg durchgeführten Abstimmung - sowie durch Kombination dieser Kommunikationsmittel - herbeiführen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Das Verfahren sowie die Feststellung des Beschlusses sind vom Vorsitzenden zu dokumentieren.
- (7) Der Vorstand entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Ohne Einschränkung der Möglichkeit, Entscheidungen mit Mehrheit oder Stichtscheid zu treffen, hat der Vorsitzende insbesondere in grundsätzlichen und wesentlichen Fragen alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einstimmigen Entscheidung auszuschöpfen.

§ 8 Interessenskonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen sowie alle anderen ihn betreffenden Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für den Konzern entstehen, dem Aufsichtsrat offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
- (3) Der Abschluss von Geschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen und der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Vorstandsmitglieder sollen Aufsichtsratsmandate sowie sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens nur in angemessenem Umfang wahrnehmen. Sie sollen in der Regel dem Unternehmensinteresse dienen. Sie dürfen die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen. Die Annahme von Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremder Aufsichtsratsmandate, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (5) Während der Vorstandstätigkeit von Herrn Ziems fungiert Herr Ziems als inhaltlicher Ansprechpartner für die Beratungsfirma Ziems & Partner. Davon ausgenommen sind Vereinbarungen über die Vergütung der Beratungsfirma Ziems & Partner sowie die ressourcenmäßige Steuerung des Einsatzes von Ziems & Partner, welche durch die übrigen Vorstandsmitglieder ohne Herrn Ziems erfolgt.

§ 9 Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Die folgenden Angelegenheiten und Maßnahmen bedürfen (unbeschadet der Geschäftsführungspflicht des Vorstands) der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken durch die Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 20 Mio. im Einzelfall;
 - b) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen durch die Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 20 Mio. im Einzelfall. Unabhängig von ihrem Wert gehören hierzu nicht konzerninterne Verfügungen im Sinne von Satz 1;
 - c) Sachinvestitionen der Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 20 Mio. im Einzelfall, unabhängig davon, ob die Maßnahme in der Investitionsplanung bereits enthalten ist. Für die Betragsgrenze maßgeblich ist die konkrete Sachinvestition im Einzelfall, sofern sie nicht zwingend zusammenhängender Teil eines Investitionsprojekts ist; in diesem Fall ist der Gesamtbetrag des Investitionsprojekts maßgeblich;
 - d) Finanzmaßnahmen der Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 50 Mio. im Einzelfall. Unabhängig von ihrem Wert gehören hierzu nicht: (i) Maßnahmen, die der Liquiditätssteuerung im Rahmen der geltenden Richtlinien dienen; (ii) Maßnahmen, die der Absicherung der geschäftsüblichen Finanzrisiken, insbesondere des Zins- und des Währungsrisikos dienen, soweit diese Maßnahmen nicht spekulativer Natur sind; (iii) konzerninterne Maßnahmen;
 - e) Jahres- und Mehrjahresplanungen einschließlich der Finanz-, Investitions-, Liquiditäts- und Personalplanungen für die Gesellschaft und den Konzern;
 - f) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder mit einem Gegenstandswert von mehr als € 20 Mio. im Einzelfall;
 - g) grundlegende Änderungen der Organisation, der Geschäftspolitik, der Corporate Governance oder der Strategie der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen;
 - h) Entscheidungen des Gesamtvorstands nach § 6 Abs. (2) lit. a) (ii);

- i) dem Grunde nach: Entscheidungen des Gesamtvorstands nach § 6 Abs. (2) lit. c) (i) und (ii);
 - j) sonstige Angelegenheiten, für die nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteile für das Unternehmen eingeholt werden kann, ist die Zustimmung des Personalausschusses einzuholen. Der Aufsichtsrat ist zu unterrichten, sobald dies ohne Nachteile für das Unternehmen möglich ist.
- (4) Die Rechte der Hauptversammlung gemäß § 111 Absatz 4 AktG bleiben unberührt.

§ 10 Verhältnis zum Aufsichtsrat

- (1) Der laufende Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat wird durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.
- (2) Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der in § 90 AktG und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und überwiegend schriftlich über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen und/oder ihrer Bedeutung für die allgemeine Unternehmenspolitik besondere Bedeutung zukommt. Dazu gehören insbesondere Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Liquidität, der Risikolage, des Risikomanagements, der Corporate Governance und der Compliance. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bereitstellung zusätzlicher Informationen vom Vorstand verlangen.

Nürnberg, den 10.02.2023

Für den Aufsichtsrat



Klaus Rinnerberger
Aufsichtsratsvorsitzender

Geschäftsverteilungsplan

für den Vorstand der LEONI AG

